

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ebnath folgende

Satzung der Gemeinde Ebnath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch

die Gemeinde,

- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | | | |
|----|--|-------|-------|
| a) | eine Kindergrabstätte | 31,88 | Euro, |
| b) | eine Einzelgrabstätte mit Tieferlegung | 42,05 | Euro. |
| c) | eine Urnenreihengrabstätte | 31,88 | Euro |
| d) | eine Urnengemeinschaftsgrabstätte | 24,74 | Euro |

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt 59,36 Euro pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer dreistelligen Familiengrabstätte beträgt 79,15 Euro pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(5) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 1 bis 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Nach Ablauf einer Ruhefrist kann das Nutzungsrecht auf die Dauer von 5 Jahren verlängert werden. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird nach Ablauf der Ruhefrist fällig und ist im Voraus zu entrichten.

(6) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr keine zurückerstattet.

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 60,00 Euro pro Belegungstag, maximal werden nur drei Tage berechnet.

(2) Die Gebühr für die Organisation und Leitung beträgt:

für die Aussegnung und Beerdigung incl. Läuten der Glocke am Friedhof und das Ausschmücken der Leichenhalle mit Aufräumen und Reinigen	51,00	Euro,
--	-------	-------

(3) Die Gebühr für die Grabherstellung im Regelfall (einfache Tiefe) mit Grabschalung, Ausschmücken und Verfüllen beträgt je Grabstätte:

a) bei Verstorbene über 10 Jahre	265,00	Euro,
b) bei Verstorbene unter 10 Jahre	130,00	Euro.

(4) Die Gebühr für die Grabherstellung mit Tieferlegung (doppelte Tiefe) mit Grabschalung, Ausschmücken und Verfüllen beträgt je Grabstätte:

a) bei Verstorbene über 10 Jahre	320,00	Euro,
b) bei Verstorbene unter 10 Jahre	180,00	Euro.

(5) Die Gebühr für das Versenken in die Grabstätte

a) für einen Sarg	50,00	Euro,
b) für eine Urne incl. Öffnen und Schließen des Grabes	75,00	Euro,

(6) Die Gebühr wird erhoben

für das Ausschmücken der Leichenhalle incl. Aufräumen und Reinigen	51,00	Euro,
---	-------	-------

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Aufbahrung in eine nächst gelegene Kühlanlage, dortige Aufbahrung beträgt

- | | | | |
|----|--|-------|------|
| a) | Aufbahrung in der Kühlanlage bis zwei Tage | 63,00 | Euro |
| b) | jeder weitere Tag | 26,50 | Euro |

Die Fahrtkosten vom Sterbeort oder Friedhof in die Kühlanlage und die Abholung zur Beerdigung werden vom privaten Bestattungsunternehmen erhoben.

(2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt

- | | | | |
|----|---------------------------|-------|-------|
| a) | für einen Sarg pro Stunde | 45,00 | Euro, |
| b) | für eine Urne pro Stunde | 45,00 | Euro |

(3) Die Gebühr für den Zuschlag im Bedarfsfall beträgt

- | | | | |
|----|--|-------|-------|
| a) | für den Kompressor bei Fels pro Stunde | 25,00 | Euro, |
| b) | für den Einsatz einer Wasserpumpe | 25,00 | Euro |

(4) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof beträgt:

- | | | | |
|----|-------------------|-------|-------|
| a) | Einzelgenehmigung | 15,00 | Euro, |
| b) | Jahresgenehmigung | 35,00 | Euro |

(5) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse beträgt

- | | | | |
|----|---|-------|-------|
| a) | Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmales | 15,00 | Euro, |
| b) | Exhumierungsgenehmigung | 25,00 | Euro |

(6) Die Gebühr für

- | | | | |
|----|--|--------|-------|
| a) | die Bronzetafel für die Urnengemeinschaftsgrabstätte | 390,00 | Euro, |
| b) | den Urnenkasten mit Deckel im Urnengrab | 38,00 | Euro |

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Davon abweichend kommen für die Gebühren nach den §§ 5 und 6 in der Zeit vom 01.01.2024 bis zum 30.06.2024 noch die Sätze nach der Satzung vom 01.11.2018 (in der Fassung vom 01.07.2020) zur Anwendung.

(2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benützungsgebühren vom 01.11.2018 außer Kraft.

Neusorg/Ebnath, 24.05.2024